



Inklusionsberatung

Die Handwerkskammer zu Leipzig unterstützt Betriebe, die Menschen mit Handicaps beschäftigen, ausbilden oder es beabsichtigen, durch

- Beratung zu Fördermöglichkeiten – auch von befristeten Arbeitsplätzen,
- Suche von geeignetem Personal/Lehrlingen,
- Hilfe bei rechtlichen Fragen zur Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung (Beispiel: Wann greift der besondere Kündigungsschutz?),
- Einrichtung von Arbeitsplätzen, Arbeitshilfen usw.
- individuelle und umfassende Betreuung aus einer Hand mithilfe unserer Netzwerkpartner.

Ihre Ansprechpartnerin

Sylvia Bathke

Beschäftigungsförderung

Inklusion | Fachkräfte | Enterprise Europe Network

Telefon 0341 2188-302 | bathke.s@hwk-leipzig.de

www.hwk-leipzig.de/inklusion



Impressum

Handwerkskammer zu Leipzig

Dresdner Straße 11/13 | 04103 Leipzig

Telefon 0341 2188-0 | Telefax 0341 2188-499

info [@](mailto:info@hwk-leipzig.de) hwk-leipzig.de | www.hwk-leipzig.de

Foto: Firma V / fotolia.com

Grafik: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/
Heimrich & Hannot

Der Inklusion den Weg ebnen

Potenziale von Menschen mit
Handicaps nutzen



**VER
BE HINDERN**
Zeit für
barrierefreies
Handeln!

TAUB UND DIE FLÖHE HUSTEN HÖREN!

www.behindern.verhindern.sachsen.de

Der Inklusion den Weg ebnen

Was bedeutet Inklusion?

Inklusion heißt wörtlich übersetzt Zugehörigkeit. Laut UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion ein Menschenrecht, das gegen die gesellschaftliche Ausgrenzung eine gleichberechtigte Einbeziehung aller Menschen in die Gesellschaft fordert.

Potenziale

Vielfältig zusammengesetzte Teams fördern Innovation und verbessern das Betriebsklima durch Miteinander und Rücksichtnahme.

Menschen mit Handicaps besitzen oft besondere Fähigkeiten und Begabungen aufgrund ihrer Behinderung und zeichnen sich durch überdurchschnittliche Motivation, Fleiß, Zuverlässigkeit und Loyalität aus.

Wer sind Menschen mit Handicaps/ Behinderungen?

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch Unfall, Krankheit oder angeboren – oftmals für Außenstehende nicht erkennbar. Dazu gehören beispielsweise Geh- oder Sehbehinderungen, Schwerhörigkeit, Diabetes, Rheuma oder Asthma.

Aber auch Beschäftigte werden älter, krankheitsbedingte Ausfälle häufiger. Dauern diese über sechs Monate an, zählt dies als „Behinderung“.

Ausgleichsabgabe

Sobald ein Unternehmen 20 Arbeitsplätze oder mehr hat, ist es laut § 71 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX verpflichtet, auf fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Erfüllt es diese Vorgaben nicht, sieht der Gesetzgeber die Zahlung einer Ausgleichsabgabe vor.